

3 Cs-601 Js 1413/23-66/24

In der Strafsache

gegen Q...

Am 04.11.2024 beginnt um 9.30 Uhr vor dem Strafrichter des Amtsgerichts Gütersloh die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Q. wegen Untreue in 17 Fällen. Sie wird voraussichtlich am 11.11.2024 um 09:30 Uhr fortgesetzt.

Aufgrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses und zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufs der Hauptverhandlung werden gemäß § 176 GVG folgende Anordnungen getroffen:

1. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

- 1.1. Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 09:30 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.
- 1.2. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 S. 1 GVG).
- 1.3. Zuhörer und Medienvertreter erhalten jeweils 20 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.

Während der Sitzungspausen, die für länger als 20 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter den Sitzungssaal zu verlassen.

- 1.4. Der Sitzungssaal umfasst insgesamt 30 Sitzplätze für Zuhörer.

Hiervon werden 5 Sitzplätze in der ersten Sitzreihe für Vertreter der Medien (siehe dazu Ziffer 2 und 3) reserviert.

Der Vergabe der verbleibenden Sitzplätze erfolgt am Sitzungstage nach dem Prioritätsprinzip. Zuhörer und Medienvertreter, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

- 1.5. Die Mitnahme von elektronischen Geräten jeder Art, die zur Anfertigung von Fotografien, Bild- und/oder Tonaufzeichnungen geeignet sind (Mobiltelefone, Smartwatches, Laptops, Tablet-PCs, Fotokameras, Videokameras, Diktiergeräte etc.), und von spitzen oder scharfen Gegenständen (etwa spitze Schreibgeräte o.ä.) in den Sitzungssaal ist untersagt. Im Zweifel ist eine Entscheidung des Vorsitzenden Richters herbeizuführen.

Ausgenommen von dem Verbot sind die Mitglieder des Gerichts, die an dem Verfahren beteiligten Rechtsanwälte sowie Medienvertreter nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen (Ziffer 3.3.).

2. Zulassung der Medienvertreter

- 1.1. Die Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich zu dem Verfahren unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises eines Presseunternehmens, einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens eines solchen Unternehmens bis spätestens Montag, den 21. Oktober 2024, bei der Dezernentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Amtsgerichts (Telefon-Nr. 05241 / 103 479, Telefax-Nr. 05241 / 103 340, e-Mail-Adresse: pressestelle@ag-guetersloh.nrw.de) zu akkreditieren.
- 1.2. Akkreditierungsgesuche, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die hiernach zulässigen Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei Mehrfachnennungen zunächst außer Betracht bleiben.
- 1.3. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende Richter nach vollständigem Eingang der Akkreditierungsgesuche.

3. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

- 1.1. Im Sitzungssaal ist die Anfertigung von Bild-, Ton- und Funkaufnahmen bis zum Beginn der Hauptverhandlung, also bis zur Aufnahme der Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter, zulässig.

- 1.2. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Bild- und Filmaufnahmen untersagt.
- 1.3. Den zum Verfahren zugelassenen Vertretern der Medien, die einen gültigen Presseausweis bei sich führen, ist die Mitnahme von elektronischen Geräten zur Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufnahmen und eines Laptop- oder Tablet-PCs in den Sitzungsbereich gestattet. Laptop- und Tablet-PCs dürfen ausschließlich zur Anfertigung schriftlicher Notizen mitgeführt werden. Im Sitzungssaal dürfen elektronische Geräte zur Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung mitgeführt werden. Mit Beginn der Hauptverhandlung sind die Medienvertreter verpflichtet, die zur Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen bestimmten Geräte aus dem Sitzungssaal zu verbringen, wo sie in die Obhut der Justizwachtmeisterei zu geben sind. Die Geräte können nach Wunsch des Medienvertreters auch in die Obhut eines vor dem Sitzungssaal verbleibenden Mitarbeiters des jeweiligen Medienvertreters gegeben werden.

....